

93. Ist, wenn bei Anlegung des Grundbuchs das Eigentum an einem Grundstücke streitig, und nach Art. 12 der preussischen Verordnung vom 13. November 1899 einer der streitenden Teile als Eigentümer, und zugleich zugunsten des Gegners ein Widerspruch in das Grundbuch eingetragen ist, der Streit darüber, wer dem anderen im Grundbuche zu weichen habe, nach Personen, Inhalt und Gegenstand durch den Inhalt jener Eintragungsvermerke bestimmt?

V. Zivilsenat. Urf. v. 2. Juli 1904 i. S. S. (Bell.) w. Str. u. Gen.
(RL). Rep. V. 24/04.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist vom Reichsgericht bejaht aus folgenden Gründen:

„Wenn bei der Anlegung eines Grundbuchblattes Streit über das Eigentum am Grundstücke besteht, hat nach Art. 12 der königlichen Verordnung vom 13. November 1899 das Grundbuchamt nach seinem Ermessen einen der streitenden Teile als Eigentümer und zugleich zugunsten des oder der Gegner einen Widerspruch einzutragen. Vorausgesetzt ist dabei, daß mehrere Personen widerstreitende Eigentumsansprüche angemeldet haben. Nicht angemeldete Rechte werden bei

der Anlegung des Grundbuche nicht berücksichtigt (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 das.). Damit wird — wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt — der Kreis der Personen, unter denen der durch jene Eintragungen im Grundbuche beurkundete Streit auszutragen ist, fest bestimmt. Ebenso fest begrenzt ist aber der Inhalt und Gegenstand des Streitiges. Nur über die angemeldeten und eingetragenen Rechte hat der Richter zu entscheiden, und die Entscheidung ist darauf beschränkt, welches der eingetragenen widerstreitenden Rechte aus dem Grundbuche auszuschneiden habe. Daraus ergibt sich, daß, wenn Miterben, die in ungeteilter Gemeinschaft stehen, in dieser ihrer Eigenschaft Rechte angemeldet und die Eintragung erlangt haben, der einzelne Miterbe zur Abwehr der gegen die Gemeinschaft erhobenen Klage nicht eigene Rechte geltend machen darf. Im vorliegenden Falle haben die Revisionskläger die Behauptung der Kläger, daß das von den verklagten Miterben angemeldete und durch Eintragung des Widerspruchs bezeichnete Recht nicht besteshe, zugegeben, und die übrigen verklagten (säumigen) Miterben haben diese Behauptung nicht bestritten. Damit ist aber den Revisionsklägern die Legitimation, sich der Löschung jenes Widerspruchs zu widersetzen, entzogen. Sie behaupten nicht mehr, das angemeldete Recht zu haben. Liegt demnach die Sache so, als ob sie den Widerspruch zurückgezogen hätten, so fehlt ihnen auch jede Berechtigung, das eingetragene Recht der Kläger zu bestreiten. Daraus folgt dann weiter die Berechtigung des Klageanspruchs auf Löschung des für die verklagte Erbengemeinschaft eingetragenen Widerspruchs. Diese Folge würde auch durch ein den Revisionsklägern etwa zustehendes (nicht von ihrem Erblasser abgeleitetes) eigenes Recht nicht abgewehrt werden. Denn auf Grund eigenen Rechtes würden sie nicht das Bestehenbleiben des für die Erbengemeinschaft eingetragenen Widerspruchs, sondern nur die Eintragung eines Widerspruchs zur Sicherung ihres eigenen Rechtes, also eines Widerspruchs mit ganz anderem Inhalte, und nach siegreicher Durchführung ihres Rechtes die Berichtigung des Grundbuche durch Löschung des Eigentums der Kläger und Eintragung ihres Eigentums beanspruchen können. Ob sie diese Ansprüche im gegenwärtigen Rechtsstreite durch Erhebung einer Widerklage hätten geltend machen können, kann dahingestellt bleiben.“ . . .